

15.01.2015

**Beschlussvorlage Nr. 2015/007**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

<b>Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge.;</b> <b>Widmung der Straße "Uhlenbruch" im Stadtteil Otternhagen</b>
--

**Beschlussvorschlag**

Die Straße Uhlenbruch in Neustadt a. Rbge. im Stadtteil Otternhagen , wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet:

Anfang: Ostgrenze des Straßenflurstückes 36/10, Flur 3, Gemarkung Otternhagen, Einmündung in die Max-Planck-Straße

Ende: Nordgrenze des Grundstückes Flurstück 39/24, Flur 3, Gemarkung Otternhagen, Ende des Wendehammers der Straße Uhlenbruch

Länge: 187 m

**Anlass und Ziele**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße Uhlenbruch nach Fertigstellung vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Verkehrsfläche gewidmet werden. Durch einen Widmungsakt wird eine Straße, ein Weg oder Platz öffentlich. Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des NStrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die öffentliche Straße, der Weg oder Platz dient dem Gemeingebrauch. Dies bedeutet, dass die Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum öffentlichen Verkehr gestattet ist.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
	Haushaltsjahr: 2015
Produktkonto:	
einmalige Kosten: - keine -	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Ot-ternhagen	18.03.2015						
Umwelt- und Stadtent-wicklungsausschuss	20.04.2015						
Verwaltungsausschuss	27.04.2015						

### **Begründung**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße Uhlenbruch im Bebauungsplan 809 „Vor dem Tore“ im Stadtteil Otternhagen vom Erschließungsträger als Verkehrsfläche übernommen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straße nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung als Gemeindestraße zu widmen.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich zum Beispiel bei der Festsetzung „Verkehrsberuhigter Bereich“ um eine verkehrliche Regelung (Geschwindigkeit und Vorrechte bestimmter Gruppen) handelt, die der Widmung ohne Einschränkung (frei für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge) nicht widerspricht, da alle genannten Verkehrsgruppen auch bei der Verkehrsberuhigung die Straße benutzen dürfen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch eine Widmung der Verkehrsfläche die angrenzenden Grundstücke zu erschließen. Ferner ergeben sich durch die Widmung Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Satzungen z. B. im Bereich Erschließungs- und Straßenausbau-recht, Straßenreinigung, Winterdienst und Sondernutzung. Durch die Widmung der Verkehrsfläche obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge. eine erhöhte Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 27.04.2015 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

### **Anlage**

Lageplan Uhlenbruch